

# ZH\_OBERGERICHT PS220116 vom 5. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS220116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220116)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS220116 du 5 août 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS220116 del 5 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 23. Juni 2022 erklärte sich der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (nachstehend Beschwerdeführer) beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach (nachstehend Vorinstanz) für zahlungsunfähig und beantragte die Konkurseröffnung gemäss Art. 191 SchKG (act. 6/1). Mit Urteil vom 24. Juni 2022 wies die Vorinstanz dieses Gesuch im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Insolvenzerklärung des Beschwerdeführers erscheine rechtsmissbräuchlich (act. 3 = act. 5 = act. 6/6, nachfolgend zitiert als act. 5).

#### E. 1.2

Gegen diesen Entscheid erhebt der Beschwerdeführer am 11. Juli 2022 Beschwerde beim Obergericht. Er verlangt, dass er persönlich anzuhören sei bzw. macht geltend, dass er durch die Vorinstanz anzuhören gewesen wäre und sinn gemäss, dass der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und der Konkurs über ihn zu eröffnen sei (act. 2).

#### E. 1.3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–7). Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 2

Prozessuale Vorbemerkungen

#### E. 2.1

Die Beschwerde richtet sich gegen ein Urteil des Konkursgerichtes. Solche Entscheide können innert zehn Tagen mit Beschwerde angefochten werden (Art. 191 SchKG i.V.m. Art. 194 Abs. 1 SchKG, Art. 174 SchKG und Art. 319 ff. ZPO).

#### E. 2.2

Die Vorinstanz stellte dem Beschwerdeführer das angefochtene Urteil am

### E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### E. 5.1

Der Beschwerdeführer unterliegt im vorliegenden Rechtsmittelverfahren vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihm deshalb Prozesskosten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von Art. 52 lit. a GebV SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 300.– festzusetzen.

## **E. 5.2**

Eine Parteientschädigung ist dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.